

Verkehr

Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett.

§ 1.

Zur Regulierung des Kleinhandels mit Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett im Gebiete der Stadtgemeinde Dresden wird das Nachstehende bestimmt:

§ 2.

Die Abgabe von Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett im Städtegebiet ist:

- a) an Verbraucher unmittelbar nur gegen die Abgabe von „Butterfetten“;
- b) an Großhändler, Geschäfte und Einzelhändler, Hotels, Internate, Restaurants, Kästen, Cafés, Kabinen, Kinotheater, Kindergärten, Kindergarten, Bildungsanstalten, Alters-, Kranken- und sozialen Organisationen, Polikliniken, Apotheken und Vergleichbare nur gegen die Abgabe von „Butterbezugsfett“ gestattet. Der Erwerb dieser Waren ohne Abgabe der gesuchten Butterfetten oder Butterbezugsfette ist verboten.

§ 3.

Die Butterfetten werden je für vier Wochen im voraus ausgetragen. Sie dienen als Auskunft je nach Fassung von 1 kg (½ Pfund) Butter über Margarine oder Speisefett oder Kunfspeisefett für eine Woche in der angebrachten Beigabe.

§ 4.

Die Ausgabe erfolgt durch die Katastrophalbehörde gleichzeitig mit der Katastrophenabgabe ab dem 20. November 1915 ab.

§ 5.

Die Butterbezugsfette werden je für vier Wochen im voraus ausgetragen. Die Ausgabe erfolgt beim örtlich zuständigen Katastrophenamt.

Der Antragsteller hat bei dem ersten Antrage den Nachweis zu erbringen, welcher Mengen an Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett im Monat Oktober bezogen und innerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.

Der Nachweis stellt im Prinzip dem Auftraggeber nach Abzug der Bedarfsmenge über den vorherigen Monat abzuweisen. Der Antragsteller hat hierbei die bei ihm bei Stellung des Antrags vorliegenden Beweise an Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett wahrheitsgemäß anzugeben.

Der Nachweis prüft die Angaben und ist berechtigt, durch die Brillen zuständige Katastrophenpolizei-Inspektoren diejenigen durch Einsicht in die Geldobligationen und Kontrolle der Kartendokumente zu erneutern. Dieser Nachweis kann für die Prüfung der Ansprüche durch die Katastrophenpolizei-Inspektoren ein handelsübliches Recht beigefügt werden.

Der Nachweis stellt im Prinzip dem Auftraggeber nach Abzug der Bedarfsmenge einschließlich 75% der im Oktober verbrauchten Menge zu. Er ist berechtigt, die Summe weiter herabzuhängen, soweit dies nach Prüfung der Verhältnisse unabkömmlich ist.

Für die höheren Bezugsfette ist die Abgabe der Butterfetten und Butterbezugsfette für Butter und Hefe ab einer erheblichen Menge geboten.

Für die niedrigeren Bezugsfette ist die Abgabe der Butterfetten und Butterbezugsfette für Butter und Hefe ab einer erheblichen Menge geboten.

§ 6.

Beim Lebensmittelauftakt wird eine Butterzentrale (§ 26 Kreisfeste 10, 2) eingerichtet. Diese hat die Leitung und den Verkauf mit Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett ob; sie regelt sonst nichts die Verteilung der Vorräte.

Der Butterzentrale ist förmlich anzugeben:

A. bis zum 30. November 1915

von allen Verkäufern, die am 29. November 1915 mehr als 1 Centner Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett im Gesamtkontor haben, die Höhe des gesuchten Kaufbetrages.

B. vom 30. November 1915 an

von allen Händlern und Großhändlern die jeweils von außerhalb nach Dresden eingeholtre Menge an Butter, Margarine, Speisefett oder Kunfspeisefett, soweit sie 1 Centner überschreitet, sofort am Tage der Einsicht. Für Kleinhändler und Einzelwirte, die die Ware mit Kinderfett einkaufen und sofort am Verbraucher absetzen, genügt eine einmalige Anzeige der durchschnittlichen Tagesmenge.

C. vom 30. November 1915 an

von allen Landwirten und Molkereien die die jeweils von außerhalb nach Dresden eingeholtre Menge an Butter, Margarine, Speisefett oder Kunfspeisefett, soweit sie 1 Centner überschreitet, sofort am Tage der Einsicht. Für Kleinhändler und Einzelwirte, die die Ware mit Kinderfett einkaufen und sofort am Verbraucher absetzen, genügt eine einmalige Anzeige der durchschnittlichen Tagesmenge.

D. vom 30. November 1915 an

von allen Landwirten und Molkereien die im Stadtgebiete erzeugte Butter, und zwar monatlich nachstättiglich, je zur Hälfte der vierwochigen Aussatzzeit für Butterfett, erstmals am 30. November 1915 für die Zeit vom 1. November 1915 an.

Die Butterzentrale übernimmt, bis die angegebenen Mengen in den Verkauf eingebracht werden. Sie ist berechtigt, vorhandene Vorräte für Rechnung der Stadt zu übernehmen und in den Verkauf zu bringen.

Die Butterzentrale regelt den Abzug der von der Stadt bezogenen Mengen.

§ 7.

Für den Kleinhandel mit kindlicher und sozialer Fettobligation, sowie für Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett nach Dresden zu erahnden des Stadtgebietes ablegen wollen, bedürfen hierzu der Freiabend der Butterzentrale. Diese wird erlaubt, sobald der Verbrauch im Stadtgebiet hierdurch nicht gefährdet wird.

§ 8.

Die Kleinhandelsbetriebe und Händler haben gegen die Abgabe der Butter, der Margarine, des Speisefetts und des Kunfspeisefetts die entsprechenden Butterfetten oder Butterbezugsfette einzugeben, um zu bestimmen.

Wer im eingeholten nur ein Teil der im Bergglocken bezeichneten Gewässer erhält, so ist der Bergglocken dem Abnehmer zu belassen, jedoch die erwähnte Menge vom Verkäufer auf dem Scheine unter Bezeichnung der Firma des Verkäufers abzuschreiben. Der Erwerber muss in diesem Falle dem Verkäufer den Empfang der abgeschriebenen Menge schriftlich quittieren.

§ 9.

Die gewonnenen Butterfetten, Feuerfett und Ollitungen (§ 8 Absatz 2) sind außerordentlich je am Schluß einer vierwöchigen Kartenausgabezeit dem örtlich zuständigen Katastrophenamt einzugeben.

Die Kleinhandelsbetriebe und Händler haben über die erwähnten und verordneten Mengen an Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett genau Buch zu führen. Der Katastrophen-Polizeidienst ist zur Überwachung der Bücher in dringendste Weise einzukommen und mit dem nach Absatz 1 obligatorischen Unterlagen bereitzustellen.

Werken, bei denen die Lieferbestimmung von Vermietung nicht teilnahm, können von der Butterzentrale der Weisungsfest von Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett ganz oder auf Zeit unterlagert werden.

§ 10.

Der unmittelbare Abzug des Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett durch Verbraucher des Außenbereichs des Stadtgebietes in Mengen bis zu 50 kg durch die Post über Brief läuft nicht unter den Kartenzwang.

§ 11.

Dem Tage des Erlasses dieser Bestimmung ab bis zum Inkrafttreten am 20. Novembe 1915 darf Butter, Margarine, Speisefett und Kunfspeisefett an Verbraucher des Außenbereichs des Stadtgebietes bei jedem Einzelhandel höchstens in Mengen von ½ Pfund abgegeben werden.

§ 12.

Gewinnabziehungen werden nach § 17 der Betriebsverordnung vom 25. September 1915 mit Verhängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Dresden, am 20. November 1915.

Der Rat zu Dresden.

Stadt-Büro für Kleinbauern

Semi-Emaillebleib

Sein Amt übernahm Herr Gustav Seiffert, als Sohn d. Bildh. K. Seiffert, der eine kleinbauerliche, 14882 Faust & Meyer, Pfeifers Platz, Dresden.

Feldpostbriefe

Zellmann, Umwandlung

Patriotische Weihnachts- und Neujahrs-Karten zu 2 und den halben zu 10 Pfennig, in groß, klein und grüßen als Verlobte. Dresden, 21. November 1915.

Geschenkzettel

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.

Elise Feist

Hugo Nötzold

Unteroffizier 5108 im Felde

z. Z. berufslast

grüßen als Verlobte.

Dresden, 21. November 1915.

Allgemein 10 pt.

am 21. November 1915.